



## Stellungnahme zur klarstellenden Konkretisierung einzelner CEF-Maßnahmen aus dem Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ zur Umsetzung im städtebaulichen Vertrag

Stand 11.05.2022

Bei meiner gutachterlichen Tätigkeit für den Markt Meitingen hat sich im Rahmen der Ausführungsplanung für die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ergeben, dass Konkretisierungen für die tatsächliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen angezeigt sind.

Die CEF-Maßnahme CEF 1a „Anbringung von acht Stammstücken mit Höhlungen an lebenden Bäumen“ kann faktisch dem Wortlaut der Festsetzung folgend erst im Zuge der Rodung umgesetzt werden, da es sich hierbei um potentielle Quartierbäume im Eingriffsbereich handelt, die gefällt und Stammstücke davon mit Höhlungen umgesetzt werden. Wie auch die Maßnahme CEF 1f (siehe unten) kann sie ihre Wirksamkeit direkt zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung entfalten, da kurzfristig ein Quartierangebot für Fledermäuse erhalten wird, das dem natürlicher Baumhöhlen entspricht und für Fledermäusen leichter auffindbar ist als z.B. Kästen (ZAHN et al. 2021).

Die CEF-Maßnahme CEF 1b „Fräsen künstlicher Baumhöhlen als kurz- bis mittelfristiger Ausgleich für verlorene Höhlenbäume“ kann den aktuellen fachlichen Empfehlungen folgend mit einer Mindestvorlaufzeit von nur einem Jahr umgesetzt werden (vgl. Tab. 2, S. 14 in ZAHN et al. 2021), da gefräste oder gebohrte Höhlen rascher von Fledermäusen angenommen werden. Aufgrund dessen wird die notwendige Vorlaufzeit des Eingriffs bei diesem Projekt von drei auf zwei Jahre reduziert.

Den längsten zeitlichen Verlauf benötigt die CEF- Maßnahme CEF 1d „Anbringen von 142 Fledermauskästen als mittel- bis langfristiger Ausgleich für Baumhöhlen und Spaltenquartiere sowie 15 Vogelkästen“ mit drei Fortpflanzungsperioden, da die Fledermauspopulationen im Lohwald bislang noch keine Kästen als Quartiertyp kennen.

Weiter kann für Fledermäuse der Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme VM-3a vom 15. März auf den 01. April verschoben werden, da die „Fortpflanzungsperiode“, bzw. der Wechsel von den Winterlebensräumen in die Sommerlebensräume und Sommerquartiere bei einigen Arten erst im April beginnt und auch die Wochenstubenzeit der Fledermäuse erst im April beginnt. Die Maßnahme VM-3a sollte daher im städtebaulichen Vertrag wie folgt geregelt werden:

„Umsetzung der nach den Vorgaben des städtebaulichen Ausführungsvertrages festgelegten Bauabschnitte BA I und II. Beginn der Baumfällungen in BA I frühestens drei Fortpflanzungsperioden nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen (bei Umsetzung der CEF 1d bis 01. April 2020: Baumfällungen ab Oktober 2022). Baubeginn in BA II bei nachgewiesener Wirksamkeit (durch Monitoring) der Maßnahmen **CEF-1b und 1d**, frühestens aber ab Oktober 2024.“

Für die Maßnahmen CEF 1c („Ringeln von 47 Bäumen als kurzfristiger Ausgleich für zerstörte Spaltenquartiere“) und CEF 1e („Nutzungsentnahme von Bäumen“) können sinnvoll nur Herstellungs- und Pflegekontrollen, jedoch keine Wirksamkeits- bzw. Nutzungskontrollen durchgeführt werden (vgl. ZAHN et al. 2021).



**Dipl.-Biol. Anika Lustig**

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpspitzstr. 1 • 86415 Mering

Mobil: 0176 2011 84 64 • Festnetz: 08196 268 04 28

In Bezug auf die Ausführung der Maßnahme CEF-1d empfehle ich nach meiner ausgearbeiteten Ausführungsplanung im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse im Lohwald folgende Formulierung in den städtebaulichen Vertrag zu übernehmen:

„CEF-1d Anbringen von 142 Fledermauskästen als mittel- bis langfristiger Ausgleich für Baumhöhlen und Spaltenquartiere sowie 15 Vogelkästen: **Die konkrete Ausführung der einzelnen Kastengruppen und Zuordnung zueinander erfolgt entsprechend der ausgearbeiteten Ausführungsplanung der Fachgutachterin.** Als Vorlauf ist ein Zeitraum von 3 Fortpflanzungsperioden in Verbindung mit einem jährlichen Monitoring festgesetzt. (siehe Anlage)“

Bei einer ersten Kontrolle der Fledermauskästen nach einem Jahr wurde in zwei Kästen ein Besatz von Fledermäusen festgestellt. Da die Kästen im Bestand bereits von mindestens zwei Arten der Zielpopulationen genutzt werden, kann – wie in der Planung zugrunde gelegt – davon ausgegangen werden, dass diese Ausweichquartiere auch in Zukunft angenommen werden.

Ergänzend ist hier anzumerken, dass die Funktionsfähigkeit der Kästen sowie Bohrhöhlen so lange sicherzustellen ist, bis die langfristigen Maßnahmen zur Stärkung des Quartierangebots wirken und sich Baumhöhlen auf natürlichem Wege in ausreichendem Maße entwickeln. Die Funktionsfähigkeit ist für mindestens 10 Jahre (Bohrhöhlen) bzw. 15 Jahre (Kästen) zu gewährleisten.